

Montag den 30. Juni 1873.

(268—3)

Nr. 444.

Rundmachung

der

k. k. Steuer-Localcommission Laibach,

betreffend

die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszins-Bekanntnisse des Jahres 1873.

Zum Zwecke der Umliegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1874 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsertrags-Bekanntnisse für die Zeit von Michaeli 1872 bis Michaeli 1873 auf die bis nun üblich gewesene Art bei der gefertigten k. k. Steuer-Localcommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während der vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Nutznießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden sowie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibachs werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszins-Bekanntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird, daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermietung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, sowie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume, Portale u. Objecte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszins- und Zinsertrags-Bekanntnisse gleichwie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in folgenden Richtungen zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; die Hausbestandtheile sind nämlich ihrer Lage nach, von zunterst angefangen, mit fortlaufenden Zahlen, wie dies die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekanntnissen — genau übereinstimmend mit den Beschreibungen — aufzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verflossene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung, und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genusse von Baufreijahren befinden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten als jene, welche sie durch die Baufreijahres-Bewilligung erhielten.

Das Decret, mittelst dessen eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilligt wurde, ist jedesmal in der Colonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche mit Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der vier Quartale — von Michaeli 1872 bis hin 1873 — bedungen wurden und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1874 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden. Hierbei wird mit Beziehung auf die §§ 15 und 16 der erwähnten Belehrung erinnert, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß der Mieth sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuern und Reparaturbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind; daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten oder an Auerwandte, Hausverwalter,

Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen — um sonst einzutretenden amtlichen Zinswerthserhebungen, wie solche in den Vorjahren gegen mehrere Hausbesitzer bereits durchgeführt wurden, zu begegnen — mit den Miethzinsen der übrigen Wohnungen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten, erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden; endlich daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach der Bestimmung des § 30 der Belehrung der gestattete 15prozentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dies Sache der Zinserhebungsbehörde zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§ 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Mieth bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das kais. Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß in den Zinsertrags-Bekanntnissen die Miethzinse in österr. Währung einzustellen kommen.

4. Ob auch richtig alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile nach Vorschrift der §§ 25 und 26 der Belehrung mit den angemessenen Zinswerthsbeträgen angefaßt seien, weil für den Fall des Unbenützteins derselben über eingebrachte besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückersatz der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Hierbei wird bemerkt, daß Wohnungsleerstellungs-Anzeigen stets innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Wohnungsräumung an gerechnet, und ebenso im Falle der Wiedervermietung leer gestandener Abicationen die diesfälligen Anzeigen onher zu überreichen sind und daß bei fortwährendem Leerstehen die Anzeigen hierüber zur Georgi- und Michaeli-Uebersiedlungszeit wiederholt werden müssen.

Das unterbliebene Einbekennen eines aus der Vermietung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses ist auch dann eine als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Hausbestandtheile für sich allein oder mit anderen vereint als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben und als solche ohne Ansaß eines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zufolge des hohen Gubernial-Intimates vom 24. Juli 1840, Z. 18051, in die Hauszins-Bekanntnisse die Feuerlöschrequisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Abicationen, wenn sie gleich keinen reellen Zinsertrag abwerfen, doch im Wege der Parification ein angemessenes Zinsertragnis ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsertrags-Bekanntnisses ist die Clausel, wie solche der § 2 der Belehrung

vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen und das Bekennnis eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigtem Stellvertreter, bei Curanden durch den Curator zu unterfertigen.

Sind mehrere Personen Eigenthümer eines Hauses, so ist das Bekennnis von allen eigenhändig zu unterfertigen, und darf demselben kein Collectivname beigefügt werden.

Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsertrags-Bekanntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf den Akt lautende Special-Vollmacht dem Bekennnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens nur die Vollmachtgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst, oder die nach den §§ 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassungseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, denen die in der Fassung ausgesetzten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier bloß noch beigefügt, daß zur Namensfertigung niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden darf.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigefügte eigenhändige Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger auch noch ein zweiter Schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besondern Conscriptiozahl oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus sowie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Object ist ein abgesondertes Zinsbekennnis zu überreichen, und es sind nicht die Zinsertrags-Bekanntnisse von mehreren einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszins- und Zinsertrags-Fassungen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

a) Der inneren Stadt

der 3. Juli 1873 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 100,
" 4. " " " " " " 101 " " 200,
" 5. " " " " " " 201 " " lit. G.

b) Der St. Peter-Vorstadt

der 7. Juli d. J. für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

c) Der Kapuziner-Vorstadt

der 8. Juli 1873 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

d) Der Gradische-Vorstadt

der 9. Juli 1873 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. A.

e) Der Polana-Vorstadt

der 10. Juli 1873 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. D.

f) Der Karlstädter-Vorstadt

der 11. Juli 1873 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

g) Der Vorstadt Hühnerdorf

der 12. Juli 1873 für die Häuser C.-Nr. 1 bis 42.

h) Der Vorstadt Krakau

der 14. Juli 1873 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. C.

i) Der Vorstadt Tirnau

der 15. Juli 1873 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. lit. E.

k) Für den Karolinengrund

der 16. Juli 1873 für die Häuser C.-Nr. 1 bis incl. 76.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzins seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die angegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsertrags-Bekanntnisse nicht zuhält, verfällt in die mit § 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Laibach, am 10. Juni 1873.

k. k. Steuer-Localcommission.

(281—3) Nr. 1134.
Zwei Concipientenstellen.

Im neuen Organismus der krainischen k. k. Finanzprocuratur sind zwei Concipientenstellen, eine mit dem Adjutum von 600 fl. und eine mit jenem von 500 fl. zu besetzen.

Die anher zu stylisierenden Gesuche sind unter Nachweisung der rechts- und staatswissenschaftlichen Studien, der vorgeschriebenen Staatsprüfungen und der Kenntnis beider Landessprachen

binnen drei Wochen

bei der k. k. Finanzprocuratur in Laibach einzubringen.

Laibach, am 18. Juni 1873.

Vom k. k. Finanzdirectionspräsidium.

(288—1) Nr. 3454.
Edictal-Vorladung.

Von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gottschee wird der Wirth und Krämer Johann Reischel

von Suchen Nr. 11, dormal unbekanntem Aufenthaltes aufgefordert, seinen Erwerbsteuerrückstand pr. 20 fl. 1 kr.

binnen 14 Tagen

beim k. k. Steueramte Gottschee zu bezahlen, widrigens dessen Gewerbe von amtswegen gelöscht wird. Gottschee, am 26. Juni 1873.

(285—1) Nr. 3224.
Aufforderung.

Schimnove Maria von Drechel, sub Art. 448 der Steuergemeinde Krainburg für den Landesproductenhandel besteuert, wird bei ihrem nunmehr unbekanntem Aufenthaltsorte aufgefordert, ihre pro 1870 bis 1872 rückständige Erwerbsteuer pr. 14 fl. 34 1/2 kr.

binnen 14 Tagen

beim k. k. Steueramte in Krainburg zu bezahlen, widrigens ihr Gewerbe von amtswegen gelöscht wird. R. k. Bezirkshauptmannschaft Krainburg, am 25. Juni 1873.

(275—2) Nr. 3262.
Edictal-Vorladung.

Nachbenannte Gewerbsparteien unbekanntem Aufenthaltes werden aufgefordert, ihren Erwerbsteuerrückstand

binnen 14 Tagen

beim k. k. Steueramte Gottschee sogleich zu berichtigen, widrigens die Löschung ihrer Gewerbe von amtswegen erfolgen wird.

Jakob Michelich, Wirth von Neuwinkel Nr. 16, Art. 13, Steuergemeinde Suchen, mit 22 fl. 15 1/2 kr.

Anton Zhop, Weinhändler von Gehal Nr. 4, Art. 15, Steuerg. Suchen, mit 24 fl. 28 kr.

Maria Oswald, Wirthin von Gehal Nr. 12, Art. 50, Steuerg. Suchen, mit 19 fl. 38 kr.

Georg Rom, Kleinviehflächter von Lichtenbach Nr. 17, Art. 37, Steuerg. Kummerdorf, mit 12 fl. 4 1/2 kr.

Georg Erker, Zimmermann von Rieg Nr. 13, Art. 37, Steuerg. Rieg, mit 14 fl. 49 kr.

R. k. Bezirkshauptmannschaft Gottschee, am 21. Juni 1873.

Intelligenzblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 147.

(1543—1) Nr. 638.
Reassumierung dritter exec. Feilbietung.

Von dem k. k. Kreisgerichte Rudolfswerth wird bekannt gemacht:

Es sei zur Einbringung der der Frau Genovefa Marin von Rudolfswerth zustehenden Wechselforderung pr. 3000 fl., der 6% Zinsen, der auf 10 fl. 13 kr. adjustierten Klagekosten, der Urtheilspersentualgebühr pr. 12 fl. 12 1/2 kr. und der Executionskosten abzüglich des Betrages von 626 fl. 39 1/2 kr. die Reassumierung der auf den 27. Jänner 1871 angeordnet gewesenen dritten exec. Feilbietung des in den Verlaß des Herrn Vinzenz Marin gehörigen, im Grundbuche der Stadt Rudolfswerth sub Rectf.-Nr. 31 und 32 vorkommenden Hauses im Schätzungswerthe von 20.489 fl. 80 kr. nebst dem dazu grundbüchlich angeschriebenen Anthelle an dem Walde Rassen Parz.-Nr. 4092 und 4093 im Schätzungswerthe von 197 fl. 77 kr. bewilligt und zu deren Vornahme der Tag auf den

8. August l. J.

vormittags 11 Uhr bei diesem Gerichte mit dem Anhang angeordnet worden, daß die bezeichneten Realitäten auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden würden. Rudolfswerth, am 13. Mai 1873.

(1536—1) Nr. 1781.
Executive Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurksfeld wird bekannt gemacht: Es sei über Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur für Krain, in Vertretung der Johann Schribarschen Verlagsmasse, die executive Feilbietung der der Maria Supancic geb. Pirz von Neuberg gehörigen, mit gerichtlichem Pfandrechte belegten und auf 616 fl. geschätzten Realität bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagsetzungen, und zwar die erste auf den

26. Juli,

die zweite auf den

26. August

und die dritte auf den

26. September 1873,

jedesmal vormittags 9 Uhr hiergerichts, mit dem Besatze angeordnet, daß die obige Realität bei der ersten und zweiten Tagsetzung nur um oder über dem Schätzungswerth bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

R. k. Bezirksgericht Gurksfeld, am 6. April 1873.

(1528—1) Nr. 8367.
Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur die executive Versteigerung der dem Andreas Zdravje von Goritica gehörigen, gerichtlich auf 2134 fl. geschätzten Realität wegen aus dem Rückstandsausweise vom 11. Oktober 1871 an l. f. Steuern und Grundentlastungsgebühren schuldiger 30 fl. 66 1/2 kr. bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagsetzungen, und zwar die erste auf den

16. Juli,

die zweite auf den

16. August

und die dritte auf den

17. September 1873,

jedesmal vormittags von 9 bis 12 Uhr hiergerichts, mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitations-Bedingnisse, wornach insbesondere jeder Licitant vor dem gemachten Anbote ein 10% Badium zu handlen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbucheextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

R. k. städt.-deleg. Bezirksgericht Laibach, am 27. Mai 1873.

(1480—1) Nr. 720.
Erinnerung

an Marko Predovic von Prast.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Mottling wird dem unbekannt wo befindlichen Marko Predovic von Prast hiemit erinnert:

Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Josef Petric von Kerschdorf die Klage de praes. 23. Juli 1872, Z. 5087, über den von selbst ihm geschuldeten Weinflaßschillingrest pr. 300 fl. c. s. c. vorgelegt, worüber die Tagsetzung zum ordentlichen mündlichen Verfahren auf den 23. Juli d. J.

angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten diesem Gerichte unbekannt und derselbe vielleicht aus den l. l. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den Marko Savorn von Dule als curator ad actum bestellt.

Marko Predovic wird hievon zu dem Ende verständigt, damit er allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen oder sich einen anderen Sachwalter bestellen, auch diesem Gerichte namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten und die zu seiner Vertretung erforderlichen Schritte einleiten könne, widrigens diese Rechtsfache mit dem aufgestellten Curator

nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung verhandelt werden und der Beklagte, welchem es übrigens freisteht, seine Rechtsbehelfe auch dem benannten Curator an die Hand zu geben, sich die aus einer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

R. k. Bezirksgericht Mottling, am 1. Februar 1873.

(1449—1) Nr. 2700.

Executive Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Rassenfuß wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Josef Cesar von Gurksfeld die executive Feilbietung der dem Michael Oven von Kroharje gehörigen, gerichtlich auf 515 fl. geschätzten, im Grundbuche der Herrschaft Neudegg sub Rectf.-Nr. 7/86, 8/92 und 9/83 vorkommenden, in Kroharje liegenden behauseten Weingärten bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagsetzungen, und zwar die erste auf den

31. Juli,

die zweite auf den

28. August

und die dritte auf den

25. September 1873,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Gerichtskanzlei, mit dem Anhang angeordnet worden, daß die Pfandrealtität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über dem Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingnisse, wornach insbesondere jeder Licitant vor gemachtem Anbote ein 10perz. Badium zu handlen der Licitationscommission zu erlegen hat, sowie das Schätzungsprotokoll und der Grundbucheextract können in der diesgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

R. k. Bezirksgericht Rassenfuß, am 30. Mai 1873.

(1455—1) Nr. 3300.

Erinnerung

an Josef Golob und dessen Erben und Rechtsnachfolger.

Von dem k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Rudolfswerth wird dem Josef Golob und dessen unbekanntem Erben und Rechtsnachfolgern hiemit erinnert:

Es habe wider sie bei diesem Gerichte Theresia Golob von Großbrunn durch Herrn Dr. Johann Stedl die Klage auf Anerkennung der Erstigung des Weingartens in Burje sub Hg.-Nr. 57 ad Gilt Dilance und Gestattung der Umschreibung auf denselben eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsetzung auf den

8. August 1873

hiergerichts unter den Folgen des § 29 a. G. D. angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt und dieselben vielleicht aus den l. l. Erblanden abwesend

sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Dr. Josef Rosina, Advocat in Rudolfswerth, als curator ad actum bestellt.

Dieselben werden hievon zu dem Ende verständigt, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder sich einen andern Sachwalter bestellen, auch diesem Gerichte namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einschreiten und die zu ihrer Vertretung erforderlichen Schritte einleiten können, widrigens diese Rechtsfache mit dem aufgestellten Curator nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung verhandelt werden wird und die Beklagten, welchem es übrigens freisteht, ihre Rechtsbehelfe auch dem benannten Curator an die Hand zu geben, sich die aus einer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Rudolfswerth, am 24. April 1873.

(1441—2) Nr. 2683.

Relicitation.

Vom k. k. Bezirksgerichte Rassenfuß wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Mathäus Furlan die Relicitation der im Grundbuche der Herrschaft Rassenfuß sub Urb.-Nr. 546 vorkommenden, dem Leonhard Pibernik gehörig gewesenen, vom Ferdinand Sever laut Licitationsprotokoll de praes. 16. Dezember 1871, Z. 4470, um den Meistbot von 1400 fl. 3 kr. erstandenen Realität bewilligt und zu deren Vornahme die einzige Tagsetzung auf den

14. Juli l. J.

vormittags 11 Uhr hiergerichts mit dem Besatze angeordnet worden, daß bei dieser Feilbietung diese Hofstatt auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden wird.

R. k. Bezirksgericht Rassenfuß, am 30. Mai 1873.

(1464—3) Nr. 5403.
Reassumierung dritter executiver Feilbietung.

Im Nachhange zum Edicte vom 15ten Dezember 1871, Z. 19.992, wird vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Laibach hiemit bekannt gemacht:

Es werde über Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur nos. hohen Avaras die mit Bescheid vom 15. Dezember 1871, Z. 19.992, auf den 14. Februar 1872 angeordnete und mit Bescheid vom 20sten Februar 1872, Z. 2862, sistierte dritte exec. Feilbietung der der Maria Mechle resp. dem Josef Mechle von Udine gehörigen, sub Urb.-Nr. 57/a ad Gutensfeld vorkommenden Realität im Reassumierungswege neuerlich auf den

12. Juli l. J.

vormittags 10 Uhr hiergerichts mit dem frühern Anhang angeordnet.

R. k. städt. deleg. Bezirksgericht Laibach, am 15. April 1873.